

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lipoïd AG, Sennweidstrasse 44, CH-6312 Steinhausen / Switzerland

1. Geltung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Verkäufe, Lieferungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn wir nicht in jedem Einzelfall auf sie hinweisen.

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden nur dann und nur insoweit Anwendung, wenn insoweit wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sie finden dementsprechend auch dann keine Anwendung, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot des Käufers. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Kalenderwochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich oder durch Auslieferung der Ware innerhalb dieser Frist an den Käufer erklärt werden.

2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise und Zahlung

3.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, in EURO zuzüglich gesetzlich geltender Mehrwertsteuer.

3.2 Rechnungsbeträge sind fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung oder Lieferung der Ware – je nachdem, was später eintritt – ohne jeden Abzug sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.

3.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weiteres in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs gemäss gesetzlichen Verzugszins von 5% (Art. 104 Abs. 1 OR) zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

3.4 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) durch den Käufer gefährdet wird.

3.5 Dem Käufer stehen Verrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Mängelrechte des Käufers gemäss Nr. 6 dieser AGB unberührt.

4. Lieferung, Lieferzeit, Teillieferungen, Abrufaufträge

4.1 Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020).

4.2 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4.3 Ausser bei grober Fahrlässigkeit und Absicht haften wir nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen.

Sofern höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmässige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Lieferverzögerungen, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Absicht beruhen, berechtigen den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerungen die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Wir sind ohne besondere Vereinbarung nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Im Hinblick auf Gefahrübergang, Leistungsstörungen und Zahlungspflichten gilt eine berechtigte Teillieferung als selbständige Leistung.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht anders vereinbart, CH-Steinhausen.

5.2 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, bestimmen wir die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung). Wir sind nicht zur Zurücknahme von Verpackungsmaterial verpflichtet.

5.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem sich dieser im Annahmeverzug befindet.

5.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, sind wir darüber hinaus berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

6. Mängelansprüche des Käufers

6.1 Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn hinsichtlich offensichtlicher oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht binnen 10 Werktagen nach Ablieferung der Ware eine schriftliche Mängelrüge erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. In Bezug auf sonstige Mängel, gilt die Ware als genehmigt, wenn nicht binnen 10 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels eine schriftliche Mängelrüge erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Soweit die Ware bezüglich Mängeln als genehmigt gilt, ist unsere Haftung für diese Mängel ausgeschlossen, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.

6.2 Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer uns dies gemäss Ziffer 6.1 ordnungsgemäss angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

a) Wir haben zunächst das Recht, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung);

b) Schadensersatz kann der Käufer nur unter den in Ziffer 7. bestimmten Voraussetzungen verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Lipoïd AG, Sennweidstrasse 44, CH-6312 Steinhausen / Switzerland

6.3 Unsere Angaben zur Ware stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware schriftlich vereinbart worden sind.

7. Sonstige Haftung

7.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Mangelfolgeschäden und insbesondere entgangener Gewinn werden ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.3 Die sich aus Ziffern 7.1 und 7.2 ergebenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Für Risiken, Formulierungen oder Verbindlichkeiten, die aus der Verwendung unserer Produkte entstehen, können wir keine Verantwortung übernehmen, da die Arbeitsbedingungen in den Anlagen unserer Käufer außerhalb unserer Kontrolle liegen.

8. Verjährung

8.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtmängeln beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.

8.2 Anstelle der vorstehenden Zweijahresfrist gelten bei absichtlicher Täuschung die gesetzlichen Verjährungsfristen und im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz die entsprechenden Verjährungsfristen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle von uns an den Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer (gesicherte Forderungen) unser Eigentum. Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in das jeweils zuständige öffentliche Register eintragen zu lassen. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sachgerecht zu behandeln und zu lagern. Der Käufer haftet verschuldensunabhängig für eine eventuelle Beschädigung oder einen Verlust der gelieferten und in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware. Soweit der Käufer einen eventuellen aufgrund einer Beschädigung oder eines Verlusts der Ware entstehenden Schaden nicht selbst aus seinem eigenen Vermögen ersetzen könnte, ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt uns bereits jetzt einen eventuellen Anspruch gegen die Versicherung ab, wir nehmen diese Abtretung an. Der Bestand der Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn insoweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.

9.4 Sofern der Eigentumsvorbehalt nicht im öffentlichen Register eingetragen ist, ist der Käufer befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der

verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 9.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

e) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10. Gerichtsstand und Sonstiges

Es gilt ausnahmslos Schweizer Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie die Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

Alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und einem in der Schweiz ansässigen Käufer (Geschäftssitz in der Schweiz) werden durch die Gerichte des Kantons Zug entschieden. Gerichtsstand ist CH-Steinhausen.

Alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehungen zwischen uns und einem nicht in der Schweiz ansässigen Käufer (Geschäftssitz im Ausland) werden endgültig durch ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Richter, gemäss den Regeln der International Chamber of Commerce (ICC) entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich. Verfahrenssprache ist Englisch. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand: Januar 2026